

Beschlussvorlage



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Federführende Abteilung: LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht		Datum: 19.11.2007		DrucksacheNr.: 12/1114	
Status: Ö	Datum: 07.12.2007	Gremium: Landesjugendhilfeausschuss		Berichterstatter/in: Herr Meyer	
Betreff: Weiterentwicklung der Versorgung behinderter Kinder					
1	Finanzielle Auswirkungen?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
	Im Haushaltsplan vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, HhSt.:
	Im Wirtschaftsplan vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	Ja
2	Die Leistungen sind	3	Rechtsgrundlage/Ausschussbeschluss:		
	<input type="checkbox"/> freiwillig	(Ggfls. weitergehende Erläuterungen siehe Begründung, Seite/Ziffer)			
	<input type="checkbox"/> durch Gesetz/Verordnung pp.				
	<input type="checkbox"/> durch Ausschussbeschluss des LWL				
	<input type="checkbox"/> der Art nach bestimmt				
	<input type="checkbox"/> dem Grunde nach bestimmt				
	<input type="checkbox"/> der Höhe nach bestimmt				
4		5		6	
Investitionskosten/einmalige Ausgaben:		Laufende Kosten jährlich:		Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen (Kosten, Folgekosten, Finanzierung pp.) siehe unter Ziffer der Begründung	
Insgesamt:	EUR	Insgesamt:	EUR		
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter:	EUR		
Belastung LWL:	EUR	Belastung LWL:	EUR		

Beschlussvorschlag:
Die sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergebenden Einsparungsmöglichkeiten für den LWL werden nach Maßgabe der in dieser Vorlage dargestellten Grundsätze zur Sicherung und damit zur Verbesserung der Leistungen für die Integrative Erziehung kostenneutral eingesetzt.

Zusammenfassung:

Aus dem KiBiz ergibt sich der Bedarf zur Weiterentwicklung der Hilfeleistungen des LWL. Es wird vorgeschlagen, zunächst nur eine Übergangsregelung zu treffen und erst auf der Basis der ersten Erfahrungen mit dem KiBiz eine endgültige Lösung herbeizuführen. Im Ergebnis kann insbesondere wegen höherer Landesmittel eine behutsame finanzielle Verbesserung der Integrativen Erziehung in Höhe von 1.200 EUR pro Kind erreicht werden. Dies ist für den LWL kostenneutral. Der Bedarf für die Verbesserung ergibt sich daraus, dass die heutige Pauschale des LWL nicht kostendeckend ist.

Begründung:

Mit Vorlage 112/0992 für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses im September 2007 hat die Verwaltung den Bedarf zur Weiterentwicklung der Versorgung behinderter Kinder insbesondere unter dem Aspekt der Anpassung an das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) dargestellt.

I System der Versorgung von Kindern mit Behinderung

- 1. Heilpädagogische Tageseinrichtungen (HPK)**
8 Kinder/Gruppe, ausschließlich Kinder mit Behinderung
- 2. Schwerpunkteinrichtungen (SP)**
20 Kinder/Gruppe, davon 5 Kinder mit Behinderung
- 3. Integrative Erziehung (IE)**
20 – 25 Kinder/Gruppe, davon max. 3 Kinder mit Behinderung

	Kinder	Gruppen
HPK	2.100	78
SP	800	165
IE	4.300	1.800

Die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehraufwandes stellt sich heute wie folgt dar:

	LWL	Land	JA
HPK	100 %	-	-
SP	100 %	-	-
IE	60 %	15 %	25 %

II Veränderungen durch KiBiz

1. Schwerpunkteinrichtungen

Die Schwerpunkteinrichtungen werden künftig vom Land und Jugendamt mitfinanziert.

2. Integrative Erziehung

Hier erhöhen sich nur die Finanzierungsanteile, da Land und Jugendamt schon bisher mitfinanziert haben.

3. Heilpädagogische Einrichtungen

Bei der Finanzierung der heilpädagogischen Einrichtungen ergibt sich keine Änderung. Diese sind durch das KiBiz nicht unmittelbar betroffen. Es ist aber sorgfältig zu beobachten, wie sich die weiteren Änderungen auf diese Einrichtungen auswirken, besonders wenn die Integrative Erziehung – wie vom LWL-Landesjugendamt Westfalen geplant – finanziell etwas verbessert werden kann.

III Konsequenzen für den LWL

Es bestehen daher zwei Handlungsmöglichkeiten:

1. Einsparung von LWL-Mitteln in Höhe der zusätzlichen durch das KiBiz in das System fließenden Mittel

Insgesamt fließen durch das KiBiz ca. 8 Mio. EUR zusätzliche Landesmittel in das System der Versorgung von Kindern mit Behinderung. Entsprechend könnte der LWL seine Ausgaben kürzen.

Diese vordergründig kostengünstige Lösung würde aber sowohl für den LWL als auch insgesamt zu Kostensteigerungen führen, die den o. g. Betrag deutlich übersteigen, da die zusätzlich belasteten Jugendämter geringeres Interesse an der integrativen Versorgung von Kindern mit Behinderung hätten. Aus finanzieller Sicht ist die Unterbringung in einer heilpädagogischen Einrichtung naheliegender, die allein vom LWL finanziert wird und nahezu doppelte Kosten verursacht.

2. Verbesserung der Gesamtfinanzierung der Integrativen Erziehung durch Beibehaltung der LWL-Mittel in bisheriger Höhe

Sinnvoll und notwendig ist daher, die zusätzlichen Mittel nicht als Anlass für Einsparungen des LWL zu nutzen, sondern in das System „einzuspeisen“.

Damit ist insbesondere wegen der verbesserten Landesfinanzierung eine Verbesserung der Integrativen Erziehung in Höhe von 1.200 EUR möglich, die sich für den LWL kostenneutral darstellt.

IV Inhalt der Übergangslösung

Im Einzelnen ist folgende Übergangslösung vorgesehen, die im Arbeitskreis „Versorgung von Kindern mit Behinderung“ beim LWL¹ abgestimmt ist (die Detailberechnung wird in der Sitzung vorgestellt). Sie bedeutet zum einen, Finanzierungsanteile von Trägern und Jugendämtern zu übernehmen, um Anreize für die Integrative Erziehung zu schaffen, zum anderen soll die Integrative Erziehung verbessert werden, um auch für Eltern von Kindern mit Behinderung mehr Motivation zu schaffen, dieses Angebot anstelle von heilpädagogischen Hilfen anzunehmen.

1. Übernahme des Trägeranteils

Wie bisher soll der Trägeranteil sowohl bei der Schwerpunkteinrichtung als auch bei der Integrativen Erziehung vom LWL vollständig übernommen werden.

¹ In dem Arbeitskreis wirken neben den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege je ein Jugendamt eines Kreises, einer kreisfreien Stadt und einer kreisangehörigen Gemeinde mit.

2. Teilweise Übernahme des Jugendamtsanteils

Bei der Integrativen Erziehung beträgt der Finanzierungsanteil des Jugendamtes bezogen auf den behinderungsbedingten Mehraufwand bereits heute 25 % von 13.000 EUR.

Diese Quote soll auch auf die Schwerpunkteinrichtungen übertragen werden. Während die Jugendämter den behinderungsbedingten Mehraufwand bisher nicht mitfinanzieren, würde die Kostenbeteiligung nach KiBiz 25.000 EUR/Gruppe betragen. Durch die vorgesehene teilweise Übernahme der Kosten durch den LWL wird die Kostenbeteiligung des Jugendamtes auf 25 % von 62.500 EUR begrenzt.

3. Ausgleich von systembedingten Veränderungen durch das KiBiz

Hintergrund ist, dass nach GTK eine Gruppenfinanzierung erfolgt, die sich insbesondere nach der Öffnungszeit der jeweiligen Gruppenform richtet. Demgegenüber stellt das KiBiz bei der Gesamtfinanzierung auf die Betreuungszeit der einzelnen Kinder ab. Außerdem verändert sich die Finanzierung der Leistungsfreistellung.

a) Schwerpunkteinrichtung

Die Schwerpunkteinrichtung wird bisher im Tagesstättenbetrieb und mit 20 Kindern/Gruppe geführt. Dabei ist bisher irrelevant, ob tatsächlich alle Kinder 42,5 Stunden oder mehrere Kinder nur 35 Stunden betreut werden. Nach KiBiz wird die Betreuung mehrerer Kinder mit 35 Stunden hingegen zu einer höheren Gruppenstärke (bis hin zu 25 Kindern) führen.

Da die fachliche Anforderung an die Schwerpunkteinrichtung erhalten bleiben sollen, muss eine Gruppenstärke von 20 Kindern gewährleistet sein. Dementsprechend ist ein Kostenausgleich für bis zu fünf unbelegte Plätze vorgesehen.

b) Integrative Erziehung

Das umgekehrte Problem ergibt sich bei der Integrativen Erziehung: Diese ist in ihrer bisherigen Konzeption grundsätzlich auf eine Förderung in der Kindergartengruppe/35 Stunden Betreuung angelegt. Wenn einzelne Kinder hingegen ganztags betreut werden, bleibt dies für die LWL-Förderung irrelevant.

Nach KiBiz führt die einheitliche Pauschale für Kinder mit Behinderung aber dazu, dass bei einer höheren Betreuungszeit

- der darin enthaltene Betrag für die Grundförderung steigt (von 4.225 EUR auf 6.771 EUR bei Kindern über 3 Jahren mit 35 bzw. 45 Stunden Betreuung) und
- dementsprechend der darin enthaltene Betrag für den behinderungsbedingten Mehraufwand sinkt (gleiches Beispiel: von 10.560 EUR auf 8.020 EUR).

Die dadurch entstehende Finanzierungslücke von 2.500 EUR muss daher in diesen Fällen durch den LWL geschlossen werden.

c) Leitungsfreistellung

Bisher fordert der LWL die volle Freistellung. Ausgehend von der Abkehr des „Alles- oder Nichts-Prinzips“ bei der Leitungsfreistellung durch das KiBiz erscheint hier angemessen, künftig nur noch eine halbe Freistellung von den Schwerpunkteinrichtungen zu erwarten. Diese ist im Regelfall auch durch KiBiz gegenfinanziert.

Weil die Leitung bei Kindern mit Behinderung einen erhöhten Koordinierungsaufwand z. B. mit Reha-Trägern zu leisten hat und im Hinblick auf die Ausnahmekonstellationen einer nicht vollständigen Gegenfinanzierung, erfolgt hier ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag.

V Umsetzung

Im Ergebnis werden damit zunächst für ein Übergangsjahr folgende Finanzierungsquoten erreicht:

	LWL	Land	JA
HPK	100 %	-	-
SP	52 %	23 %	25 %
IE	48 %	27 %	25 %

Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, dass der LWL in Bezug auf den behinderungsbedingten Mehraufwand nach wie vor den höchsten Beitrag leistet. Insgesamt sind dies rund 95 Mio. EUR, davon 50 % für die Schwerpunkteinrichtungen und die Integrative Erziehung. Nicht nur aus diesem Grund rechtfertigt sich die Zuständigkeit des LWL für die Einzelfallhilfen und seine Planungskompetenz.

Eine Steuerung des Gesamtsystems der drei Hilfearten für Kinder mit Behinderung würde andernfalls unmöglich. Steuerung auch i.S.v. Kostenminimierung ist nur durch das Landesjugendamt möglich, weil auf diese Weise der vom Gesetzgeber und vom LWL beschlossene Vorrang der integrativen Formen auch tatsächlich realisiert werden kann. Bei der Zuständigkeit der Jugendämter besteht die Gefahr, dass die kostengünstigste Unterbringung gewählt wird, also die heilpädagogische Einrichtung (100 % - Finanzierung durch den LWL). Dass 89 Jugendämter in Westfalen-Lippe die bisherige Linie weiterverfolgen, ist praktisch nicht zu gewährleisten.

Bei Gewährung der konkreten Förderleistungen des LWL ist zu differenzieren:

Zum Einen werden die in den LWL-Richtlinien genannten Fördersätze der Integrativen Erziehung nicht geändert. Im Hinblick auf die zusätzlichen Mittel bei der Integrativen Erziehung selbst wird dadurch die beabsichtigte Verbesserung der Gesamtfinanzierung erreicht. Zum Anderen wird die sich bei den Schwerpunkteinrichtungen ergebende Einsparung des LWL über die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Haushaltspositionen bei der Integrativen Erziehung genutzt, so dass sich in Summe die Verbesserung der Gesamtfinanzierung von 1.200 EUR ergibt.

Auf ausdrücklichen Wunsch, insbesondere der Freien Wohlfahrtspflege im Arbeitskreis „Versorgung von Kindern mit Behinderungen“ beim LWL, gilt diese Lösung zunächst nur für das Kindergartenjahr 2008/2009. Das KiBiz führt zu gravierenden Veränderungen und ist in seinen Wirkungen kaum vollständig überschaubar, sowohl für die Tageseinrichtungen insgesamt als auch für die Förderung von Kindern mit Behinderung. Diese Auswirkungen – auch im Hinblick auf die nicht in das KiBiz einbezogenen heilpädagogischen Einrichtungen – sollen zunächst analysiert werden, bevor für das differenzierte Versorgungssystem für Kinder mit Behinderung weiterreichende Konsequenzen gezogen werden.